



Sylt Shuttle-Tarif

Bedingungen und Preise

Nr. 635 des Tarifverzeichnisses
Neuherausgabe ab 01.01.2015
Fassung vom 01.10.2026

www.bahn.de/syltshuttle

Inhalt

Teil A Bedingungen.....	3
A 1 Allgemeines.....	3
A 2 Beförderung	3
A 3 Beförderungsvertrag.....	4
A 4 Angaben zu den für die Beförderung maßgeblichen Daten	5
A 5 Erhöhter Fahrpreis	5
A 6 Beförderung auf Doppelstockeinheiten (zwei Fahrebenen)	6
A 7 Beförderung auf Einstockeinheiten (eine Fahrebene).....	7
A 8 Beförderung von Motorrädern	8
A 9 Beförderung von Kraftfahrzeugen mit Gefahrgut	9
A 10 Beförderung von Gepäck und Gegenständen.....	10
A 11 Fahrplan und Witterungsverhältnisse	10
A 12 Verkehrsregelung in den Terminals und Aufenthalt in den Terminals	10
A 13 Verkehrsregelung auf dem Zug	11
A 14 Sicherheit	11
A 15 Verhalten im Notfall	13
A 16 Haftung der Reisenden	13
A 17 Haftung der DB Fernverkehr AG gegenüber Reisenden für Zugausfälle und Verspätungen.....	13
A 18 Haftung und Schadensabwicklung; Gerichtsstand.....	16
A 19 Datenschutz	17
A 20 Stellplatzreservierung.....	21
Teil B Fahrkarten und Preise	23
B 1 Allgemeines.....	23
B 2 Stammkundenkarten	24
B 3 Zahlungsverfahren	24
B 4 Preiskategorie A.....	26
B 5 Preiskategorie B.....	27
B 6 Preiskategorie M	31
B 7 Preiskategorie S.....	32
B 8 Preiskategorie T	34
B 9 Preiskategorie V.....	36
B 10 Preiskategorie Z	38
B 11 Erstattung von Fahrkarten	39
B 12 Sonstiges	39
B 13 Kontakt, Anfragen	39

Herausgeber:

DB Fernverkehr AG
 Inselverkehr Sylt
 Trift 1a
 25980 Sylt/ OT Westerland

Teil A Bedingungen**A 1 Allgemeines**

- 1.1 Die DB Fernverkehr AG befördert begleitete Kraftfahrzeuge von Niebüll nach Westerland und in der Gegenrichtung. Dabei gelten die Bedingungen und Preise dieses Tarifs. Der Tarif und die besonderen Bestimmungen für Gefahrgut nach Nr. A 8 können in den Terminals in Niebüll und Westerland sowie im Internet unter www.bahn.de/syltshuttle eingesehen werden.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Tarif sowie deren Inkrafttreten werden im Internet unter www.bahn.de/syltshuttle veröffentlicht.
- 1.3 Während der Überfahrt müssen die für Insassen der Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Sicherheitsgurte stets angelegt sein und das Kraftfahrzeug darf nicht verlassen werden. Der Aufenthalt in Wohnwagen, Anhängern usw. ist während der Überfahrt nicht gestattet. Kinder sind von den erwachsenen Begleitpersonen entsprechend zu sichern und zu beaufsichtigen.
- 1.4 Voraussetzung für die Beförderung ist, dass der Fahrzeugführer im Besitz einer gültigen Führerschein-Klasse für sein Kraftfahrzeug ist.
- 1.5 Die Beförderung von Gütern und lebenden Tieren mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ist zugelassen. Der Fahrzeugführer ist für die Güter und lebenden Tiere selbst verantwortlich.
- 1.6 Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen am Kraftfahrzeug zu treffen, um Schäden zu verhüten. Die Sicherheitshinweise für eine sichere Überfahrt sind im Sylt Shuttle-Tarif, insbesondere unter A 14 Sicherheit, zu beachten.
- 1.7 Bei der Beförderung von Gefahrgut sind die Regeln nach Nr. A 9 dieses Tarifs einzuhalten.
- 1.8 Der Fahrzeugschein/die Zulassungsbescheinigung Teil I enthält wichtige Daten über das Kraftfahrzeug. Dieser/Diese ist zusammen mit der Fahrkarte und der dazugehörigen Quittung in den Terminals zur Einsichtnahme durch Servicepersonal bereitzuhalten.
- 1.9 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen dieses Tarifs kann ein Beförderungsausschluss erfolgen.

A 2 Beförderung

- 2.1 Es werden Kraftfahrzeuge und deren Insassen auf Doppelstockeinheiten (Waggons mit zwei Fahrebenen) oder Einstockeinheiten (Waggons mit einer Fahrebene) befördert; ausgeschlossen von der Beförderung sind dabei von vornherein solche Kraftfahrzeuge, von deren Bauart her eine Beschädigung des Zuges nicht auszuschließen ist (z. B. Kettenfahrzeuge, Straßenwalzen, usw.).
- 2.2 Die Kraftfahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassen, verkehrssicher und fahrtüchtig sein.
- 2.3 Ein Anspruch auf die Beförderung auf einem bestimmten Stellplatz besteht nicht. Insbesondere bei hohem Verkehrsaufkommen behalten wir uns vor, Fahrzeuge, welche die Voraussetzungen zur Beförderung auf Doppelstockeinheiten erfüllen, einen Stellplatz auf den Einstockeinheiten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung zuzuweisen.
- 2.4 Für Omnibusse ist eine verbindliche Mitfahrt auf dem Zug nur nach vorheriger Reservierung möglich. Die Reservierungsbedingungen sind im Internet unter www.bahn.de/syltshuttle einsehbar und liegen in den Verkaufsstellen der Terminals aus.

- 2.5 Ein Anspruch auf Beförderung ohne eine Stellplatzreservierung besteht ebenfalls nicht, wenn der Fahrzeugführer mit seinem Kraftfahrzeug den nächsten fahrplanmäßigen Zug und gegebenenfalls weitere fahrplanmäßige Züge aufgrund eines der nachfolgend genannten Gründe nicht erreicht:
- a) Es kommt zu allgemeinen Wartezeiten durch hohes Verkehrsaufkommen;
 - b) Es ergeben sich Verzögerungen bei der Zufahrt zu den Wartebereichen oder Weiterfahrt innerhalb der Terminals (von Wartebereich zu Wartebereich), wenn alle Aufstellplätze besetzt sind;
 - c) Alle verfügbaren Stellplätze auf dem Zug sind belegt;
 - d) Wegen besonderer Witterungsverhältnisse (wie zum Beispiel bei starkem Sturm) ist der Verkehr des Sylt Shuttle vollständig oder teilweise eingestellt;
 - e) Bei besonderen Witterungsverhältnissen können ausnahmsweise nicht alle Stellplätze auf dem Zug vergeben werden oder die Beförderung eines bestimmten Kraftfahrzeugs ist nicht möglich; oder
 - f) Das höchste zulässige Ladungsgewicht für den Zug ist erreicht und aus diesem Grund müssen Stellplätze frei bleiben.
- 2.6 Aus Gründen der Sicherheit behält sich die DB Fernverkehr AG darüber hinaus vor, Kraftfahrzeuge und deren Anhänger nur mit zusätzlichen Auflagen zu befördern bzw. von der Mitfahrt auf dem Zug auszuschließen. Im Fall von zusätzlichen Auflagen ist vom Fahrzeugführer eine Haftungsfreistellungserklärung in schriftlicher Form abzugeben. Die Kosten für den dafür zusätzlich entstehenden Aufwand (z. B. Bereitstellung zusätzlicher Sicherungsmittel, wie Seile und Keile oder die gesonderte Bereitstellung von speziell geschultem Verladepersonal) sind vom Fahrzeugführer zu tragen. Es gilt Preiskategorie Z.

A 3 Beförderungsvertrag

- 3.1 Voraussetzung für die Beförderung ist der vorherige Erwerb einer Fahrkarte nach diesem Tarif. Fahrkarten nach anderen Tarifen werden beim Sylt Shuttle nicht anerkannt.
- 3.2 Als Fahrkarten werden ausgegeben:
- a) eine Chipkarte und ein besonderer Quittungsausdruck der zusammen mit der Chipkarte ausgegeben wird oder einen Quittungsausdruck mit aufgedrucktem QR-Code; oder
 - b) ein Online-Ticket aus dem Webshop über ticket.syltshuttle.de.
- 3.3 Die Chipkarte ist nur elektronisch auslesbar. Auf der Vorderseite der Chipkarte ist ein Hinweis angegeben, wo anwendbare Preise und Beförderungsbedingungen einsehbar sind. Der Preis, die Geltungsdauer der Fahrkarte und der Reisetag sind auf dem Quittungsausdruck angegeben. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen.
- 3.4 Der auf dem Quittungsausdruck dargestellte QR-Code enthält Informationen zum Preis, der Geltungsdauer der Fahrkarte und dem Reisetag.
- 3.5 Das Online-Ticket wird in Form eines PDF Dokuments ausgegeben. Ein QR-Code, der Preis, die Geltungsdauer der Fahrkarte und der Reisetag (wenn angegeben) sind im Ticket dargestellt. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen.

- 3.6 Soweit nicht anders geregelt, entspricht eine Fahrkarte einem Beförderungsvertrag.
- 3.7 Die automatisierte Erfassung des Kfz-Kennzeichens dient der Zufahrtskontrolle, Verkehrslenkung und Wegeleitung in den Terminals.

A 4 Angaben zu den für die Beförderung maßgeblichen Daten

- 4.1 Vom Fahrzeugführer sind richtige Angaben über das Kraftfahrzeug, dessen Umfang, Gewichte, Ladung, Länge, Höhe, Breite, Achsstand usw. anzugeben.
- 4.2 Aus konkretem Anlass kann eine Überprüfung der Fahrkarte, der Maße und des Gewichts vom Kraftfahrzeug jederzeit durchgeführt werden.
- 4.3 Es werden nur Originale von Ausweisen, Fahrzeugscheinen/ Zulassungsbescheinigungen Teil I, Meldebescheinigungen usw. akzeptiert.

A 5 Erhöhter Fahrpreis

- 5.1 Der Fahrzeugführer ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 - a) falsche Angaben zu den für die Beförderung maßgeblichen Daten oder/und zum Hauptwohnsitz auf Sylt oder/und zum Gewerbestandort auf Sylt gemacht hat.
 - b) Manipulationen an Fahrkarten, Quittungen oder Chipkarten vorgenommen hat.
 - c) mit einer ungültigen Fahrkarte gefahren ist.
- 5.2 Der erhöhte Fahrpreis beträgt das Doppelte des einfachen regulären Fahrpreises, entsprechend der für das Kraftfahrzeug gültigen Preiskategorie, mindestens 60,- Euro.
- 5.3 Bei Zuwiderhandlungen nach Punkt A 1 Allgemeines Nr. 1.9, die zum Ausschluss von der Fahrt nach den Bedingungen dieses Tarifs führen, wird sich vorbehalten, den erhöhten Fahrpreis zu erheben.

A 6 Beförderung auf Doppelstockeinheiten (zwei Fahrebenen)

Das Kraftfahrzeug kann auf Doppelstockeinheiten befördert werden, wenn dem nicht Auflagen zur Sicherheit entgegenstehen und es folgende Voraussetzungen erfüllt:

Gesamtgewicht maximal
3,0 t
maximale Breite über alles
2,20 m
maximale Höhe über alles
obere Fahrebene: 2,70 m untere Fahrebene: 1,70 m
maximale Länge über alles
6,00 m
Durchmesser des kleinsten Wendekreises nicht größer als
15,40 m

A 7 Beförderung auf Einstockeinheiten (eine Fahrebene)

- 7.1 Das Kraftfahrzeug kann auf Einstockeinheiten befördert werden, wenn dem nicht Auflagen zur Sicherheit entgegenstehen und es die folgenden Voraussetzungen erfüllt.

Gesamtgewicht maximal
50,0 t

maximale Achslast
13,0 t

maximale Breite über alles
bis einschließlich 1,19 m Höhe: 2,60 m
ab 1,20 m bis einschließlich 4,05 m Höhe: 2,86 m

maximale Länge über alles
Sattelzug: 21,40 m
Gliederzug: 21,80 m
Lkw mit gelenkten Nachlauf- oder Endachsen 18,50 m

maximale Höhe über alles
4,05 m

Durchmesser des kleinsten Wendekreises nicht größer als
20,00 m

- 7.2 Sollte das Kraftfahrzeug diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist unser Servicepersonal zu benachrichtigen. Bei solchen Kraftfahrzeugen kann ein Entgelt für zusätzlichen Aufwand nach Preiskategorie Z erhoben werden bzw. findet ein Ausschluss von der Beförderung statt.

A 8 Beförderung von Motorrädern

- 8.1 Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Motorroller, Quads und Fahrräder mit Hilfsmotor (Moped, Mofa) werden im Rahmen von verfügbaren Sitzplätzen im Begleitfahrzeug auf den Einstockeinheiten des Zuges befördert.
- 8.2 Die Fahrzeuge werden stehend befördert und müssen durch das Servicepersonal gegen Umkippen gesichert werden. Entsprechendes Sicherungsmaterial, wie z. B. Spanngurte, wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 8.3 Auf Verlangen des Servicepersonals ist das auf dem Fahrzeug befindliche Gepäck vor der Beförderung abzunehmen.
- 8.4 Die Fahrzeuge werden auf den Einstockeinheiten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung befördert. Alle Sicherungsmaßnahmen sind vom Fahrzeugführer hierauf auszurichten, z.B. das Abmontieren des Windshields. Fahrer und Beifahrer nehmen in einem besonderen Begleiterfahrzeug Platz.

A 9 Beförderung von Kraftfahrzeugen mit Gefahrgut

- 9.1 Die Gefahrgutbeförderung im Sylt Shuttle-Verkehr erfolgt nach der GGVSEB, Anlage 2, Pk. 4.2 b) und unter Beachtung der Vorschriften nach Unterabschnitt 1.1.4.4. RID des Huckepackverkehrs.
- 9.2 Nachfolgend genannte gefährliche Güter dürfen unter Beachtung dieser Bestimmungen im Übersetzverkehr mit dem Sylt Shuttle über den Hindenburgdamm zwischen Niebüll und Westerland (Sylt) auf den Einstockeinheiten befördert werden.

Klasse	Verpackungsgruppe/ Klassifizierungscode	Benennung des Stoffes
Gefährliche Stoffe und Gegenstände in Versandstücken in gedeckten und bedeckten Straßenfahrzeugen		
1.4 und 2 bis 9	alle	
Beförderung in Tanks: <i>Straßentankfahrzeugen, Straßenfahrzeugen mit Aufsetztanks und Straßenfahrzeuge mit Tankcontainern</i>		
2	F+A+O <u>Keine Nebengefahr 2.3 = giftig</u>	Gase (keine giftigen)
3	II+III <u>Keine Nebengefahr 6.1 = giftig</u>	Entzündbare flüssige Stoffe (keine giftigen)
8	II+III <u>Keine Nebengefahr 6.1 = giftig</u>	Ätzende Stoffe (keine giftigen)
9	II+III	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Das bedeutet insbesondere für die Beförderung von Gefahrgut in Tankfahrzeugen:

- Die Beförderung von Tankfahrzeugen, die mit dem Großzettel 2.3 und 6.1 (giftig) gekennzeichnet sind, ist immer ausgeschlossen.
- Bei den Gefahrgütern der Klasse 2 (Gase) dürfen nur Tankfahrzeuge befördert werden, die mit dem Großzettel 2.1 oder 2.2 gekennzeichnet sind.
- Bei den Gefahrgütern in Tankfahrzeugen der Klasse 3, 8 und 9 wird im Beförderungspapier geprüft, ob es sich um die Verpackungsgruppe (VG) II oder III handelt. Die Verpackungsgruppe I darf nicht befördert werden.

- 9.3 Pro Reisezug darf nur eine kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheit (ein Lkw) mitgeführt werden.
- 9.4 Für Gefahrgut-Transporte besteht Reservierungspflicht. Die detaillierten Reservierungsbestimmungen werden unter www.bahn.de/syltshuttle bekannt gegeben.
- 9.5 Gefahrguttransporte sind durch den Fahrzeugführer vor der Einfahrt in das Terminal am CheckIn anzumelden. Dazu zählen auch begrenzte Mengen auf einer Beförderungseinheit nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID (1000 Punkte Regelung).

- 9.6 Die Verladung von Straßentankfahrzeugen, Straßenfahrzeugen mit Aufsetztanks und gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen mit den o.g. Gefahrgütern ist zulässig, wenn für diese Fahrzeuge die Kennzeichnung sowie deren Inhalt den internationalen Beförderungsbedingungen für Gefahrgut auf der Straße (ADR) entspricht.
- 9.7 Schriftliche Weisungen sind in den Straßenfahrzeugen gemäß den Vorschriften des Abschnitts 5.4.3 ADR mitzuführen.
Die Begleitpapiere (Frachtpapiere) und die schriftlichen Weisungen sind vom Straßenfahrzeugführer mit den Angaben gemäß ADR /RID 5.4.1 an den Zugführer des Sylt Shuttle für die Dauer der Beladung, der Überfahrt und der Entladung im Terminal zu übergeben.
- 9.8 Die Beförderung von Fahrzeugen mit Gefahrgut ist ausgeschlossen, wenn während der Beförderungsdauer mit einer Windstärke von Bft 10 = ab 89 km/h (auch in Böen) oder mehr gerechnet werden kann.
- 9.9 Die vorgenannten Bestimmungen sind auch bei der Beförderung von Straßentankfahrzeugen mit ungereinigten, leeren Tanks anzuwenden.

A 10 Beförderung von Gepäck und Gegenständen

- 10.1 Gepäck und Gegenstände dürfen auf eigenes Risiko des Fahrzeugführers während der Beförderung auf und in den Kraftfahrzeugen belassen werden, wenn die Voraussetzungen der Punkte A 6, A 7, A 8 und A 14 eingehalten werden.
- 10.2 Das Gepäck und andere Gegenstände, wie z. B. Fahrräder, leichte Boote, andere Sportgeräte und Dachboxen müssen am oder auf dem Kraftfahrzeug für eine sichere Überfahrt ausreichend vom Fahrzeugführer gesichert werden. Verwendete Dachboxen, Dach- und Heckgepäckträger müssen handelsüblich (keine Selbstbauten) und fest montiert sein.
- 10.3 Da eine Beförderung entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung stattfinden kann, sind die Sicherungsmaßnahmen des Gepäcks und der Gegenstände auch hierauf auszurichten.
- 10.4 Auf Motorrädern darf Gepäck belassen werden, soweit es in den am Motorrad befestigten Satteltaschen oder Motorradkoffern untergebracht ist. Zusätzlich angebrachtes Gepäck muss fest verzurrt sein. Motorradhelme dürfen während der Zugfahrt nicht am Motorrad verbleiben.

A 11 Fahrplan und Witterungsverhältnisse

- 11.1 Der Fahrplan hängt in den Terminals aus und steht im Internet unter www.bahn.de/syltshuttle. Fahrpläne sind im CheckIn oder im KundenCenter Westerland erhältlich.
- 11.2 Witterungsbedingte Abweichungen vom veröffentlichten Fahrplan sind jederzeit möglich.

A 12 Verkehrsregelung in den Terminals und Aufenthalt in den Terminals

- 12.1 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- 12.2 Schienenfahrzeuge haben immer Vorrang.
- 12.3 Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).
- 12.4 Der Aufenthalt in unseren Terminals ist nur Kunden und nur während der Öffnungszeiten des Terminals gestattet.

- 12.5 Das Parken von Kraftfahrzeugen ist im Terminal grundsätzlich nicht gestattet. Falls ausreichender Stellplatz vorhanden ist, kann das Parken im Terminal während der Öffnungszeiten des Terminals gestattet werden. Dafür wird ein Entgelt nach Preiskategorie Z erhoben.

A 13 Verkehrsregelung auf dem Zug

- 13.1 Auf dem Zug darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Auf dem Zug ist soweit wie möglich vorzufahren, sofern das Servicepersonal keine andere Anweisung gibt.
- 13.2 Das Kraftfahrzeug ist jedoch nicht auf den mit dem Verkehrszeichen „Absolutes Halteverbot“ gekennzeichneten Bereichen abzustellen. Dieser Bereich ist freizuhalten.

A 14 Sicherheit

- 14.1 Auf Einstockeinheiten werden Kraftfahrzeuge entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung befördert. Alle Sicherungsmaßnahmen sind vom Fahrzeugführer hierauf auszurichten.
- 14.2 Bei Kleintransportern, insbesondere Pickups, mit festen Laderaumdeckungen, sind bei einer Beförderung auf Einstockeinheiten die Abdeckungen mit zusätzlichen Gurten durch den Fahrzeugführer zu sichern.
- 14.3 Kraftfahrzeuge mit Anhänger (z. B. Gliederzüge, Sattelzüge, Pkw mit Anhänger) werden nur auf Einstockeinheiten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung befördert.
- 14.4 Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads und Trikes werden nur auf Einstockeinheiten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung befördert. Alle Sicherungsmaßnahmen sind vom Fahrzeugführer hierauf auszurichten, z.B. das Abmontieren des Windshields.
- 14.5 Die Auffahrt und Abfahrt des Kraftfahrzeuges, gegebenenfalls ein erforderliches Umstellen auf den Fahrebenen und das Sichern des Kraftfahrzeuges obliegt dem Fahrzeugführer.
- 14.6 Sofern das Servicepersonal auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrzeugführers Hilfestellung leistet, wird es als dessen Hilfskraft (Erfüllungsgehilfe) bei dem im Interesse des Fahrzeugführers unter dessen eigener Leitung und Verantwortung zu bewirkenden Ladengeschäft tätig.
- 14.7 Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen an seinem Kraftfahrzeug zu treffen, um Schäden zu verhüten, z. B. ist der Fahrzeugführer für die Ladung seines Kraftfahrzeugs selbst verantwortlich. Er muss seine Fahrzeugauf- und anbauten entsprechend sichern.
- 14.8 Dachboxen müssen durch den Fahrzeugführer vor Auffahrt auf die Einstockeinheit mittels Koffergurtes im hinteren Bereich der Dachbox gesichert werden. Der Gurt wird dem Fahrzeugführer zur Verfügung gestellt.
- 14.9 Windabweiser und Außenjalousien sind vom Fahrzeugführer gegen Abreißen durch den Fahrtwind zu sichern oder vor der Auffahrt auf den Zug abzumontieren.
- 14.10 Der Fahrzeugführer trägt die Verantwortung:
- für die Insassen der Kraftfahrzeuge und hat dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte während der Überfahrt bei allen Insassen stets angelegt sind.
 - dafür, dass der Sicherungspflicht für Kinder stets nachgekommen wird.
 - für die Verkehrstauglichkeit der von ihm verwendeten Dachgepäckträger, Dachboxen, Fahrradhalter und sonstigen Auf- und Anbauten.

- für die Verriegelung und den Verschluss der Schiebedächer, der Dachluken, aller Klappen, Lüftungsfenster und Türen. Mit Verschluss ist gemeint, dass – soweit technisch möglich – tatsächliche Abschließen aller Schiebedächer, Dachluken, Klappen, Lüftungsfenster und Türen.
- für das Einziehen der Antennen.
- für das Sichern von Antennen, die mit dem Kraftfahrzeug fest verbunden sind, wie beispielsweise Satellitenantennen. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, alle Geräte, die ein Ausfahren der Antennen veranlassen, nicht in Betrieb zu nehmen.
- für den Frostschutz.

- 14.11 Sattelaufleger und Anhänger müssen fest mit ihrem Zugfahrzeug verbunden sein.
- 14.12 Planen, die den Laderaum nicht allseitig umschließen, müssen abgenommen werden und eine Sicherung der gesamten Ladung ist vorzunehmen.
Lastkraftwagen mit Spoilern (Windabweisern), die den Fahrzeugaufbau (z. B. Auflieger, Kastenaufbau, etc.) komplett überragen, oder einzeln stehende Zugmaschinen mit Spoilern, sind ab einer Windstärke 8 der Beaufortskala von der Beförderung ausgeschlossen.
- 14.13 Nach Erreichen des Stellplatzes muss der Motor abgestellt werden. Die Lenkung darf nicht blockiert werden.
- 14.14 Bei Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe ist der 1. Gang einzulegen und die Handbremse fest anzuziehen. Bei Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe und bei Elektrofahrzeugen ist der Wahlhebel in Position „P“ (Blockierstellung) zu bringen und die Handbremse muss fest angezogen werden.
Bei Kraftfahrzeugen mit Druckluftbremsen sind diese stets anzulegen.
Bei Anhängern, die nicht durch das ziehende Kraftfahrzeug gesichert werden können, werden die Feststellbremsen des Anhängers durch das Verladepersonal fest angezogen.
- 14.15 Kraftfahrzeuge mit automatischem Getriebe ohne Blockierung (P) und Kraftfahrzeuge, bei denen aus betrieblichen Gründen der Motor auch während der Fahrt weiterlaufen muss (z. B. Zement- oder Bitumenmischer) und deshalb der erste Gang nicht eingelegt werden kann, müssen durch Vorlegekeile, die beim Eintreffen im Terminalbereich sofort beim Servicepersonal anzufordern sind, vor und hinter den Hinterrädern gesichert werden, gleiches gilt für ungebremste Anhänger. Nach Erreichen des Stellplatzes sichert das Servicepersonal ausschließlich im Auftrag des Fahrzeugführers das Kraftfahrzeug mit Vorlegekeilen. Sollte eine Sicherung nicht möglich sein, wird das Kraftfahrzeug von der Beförderung ausgeschlossen.
In begründeten Ausnahmefällen kann bei bestimmten Kraftfahrzeugarten auf die Sicherung durch Vorlegekeile verzichtet werden.
- 14.16 Wenn das Kraftfahrzeug verkeilt werden muss, findet eine Beförderung nur auf den Einstockeinheiten statt.
- 14.17 Wohnmobile, bei denen aufgrund ihrer Abmessungen eine Verladung auf den Einstockeinheiten erforderlich ist, werden in Fahrtrichtung befördert und während der Überfahrt verbleiben alle Insassen in ihrem Fahrzeug angeschnallt sitzen. Je nach Verladetechnik ist entweder bei der Be- oder Entladung auf den Einstockeinheiten eine Strecke von bis zu 250 m rückwärts zu fahren.
Wohnmobile mit Anhänger werden aufgrund der Verladetechnik nicht befördert.
Campingfahrzeuge sind auf den Einstockeinheiten mittels Spanngurte zu sichern. Die Spanngurte werden an dafür geeigneten Fixierpunkten am Campingfahrzeug befestigt. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, die entsprechenden Fixierpunkte an seinem Fahrzeug auf Nach-

frage zu benennen. Wenn keine entsprechenden Fixierpunkte zum Verzurren mittels Spanngurten vorhanden sind oder durch den Fahrzeugführer benannt werden können, ist eine Beförderung des Kraftfahrzeugs nicht möglich.

- 14.18 Bei Zweirädern sind die Absperrhähne für Brennstoffleitungen zu verschließen. Alle brennstoffführenden Leitungen müssen dicht sein, ebenso die Brennstoffbehälter, die gut verschlossen sein müssen.
- 14.19 Bis zum Erreichen des Stellplatzes besteht für Motorradfahrer und Beifahrer Helmpflicht.
- 14.20 Während sich das Kraftfahrzeug im Terminal befindet, darf Brennstoff weder entnommen noch eingefüllt werden.
- 14.21 Mit dem Abstellen des Kraftfahrzeugs auf dem Zug gilt das Kraftfahrzeug als an die DB Fernverkehr AG übergeben. Mit der Freigabe der Abfahrt vom Zug gilt das Kraftfahrzeug als an den Fahrzeugführer übergeben.
- 14.22 Wenn das Kraftfahrzeug und die Ladung gesichert sind, darf das Kraftfahrzeug nicht mehr eigenmächtig bewegt bzw. verlassen werden. Die Türen des Kraftfahrzeugs müssen geschlossen bleiben und während der Überfahrt darf das Kraftfahrzeug nicht verlassen werden.
- 14.23 Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass die im Fahrzeug befindlichen Gasflaschen im Terminal und während Überfahrt fest zugedreht sind.

A 15 Verhalten im Notfall

- 15.1 Bei Gefahr
 - ist die Notbremse (rotes Seil) zu ziehen.
 - die Warnblinkanlage und Hupe zu betätigen. Die Warnsignale anderer Autofahrer sind weiterzugeben.
- 15.2 Der Missbrauch der Notbremse und der Warnsignale ist strafbar.
- 15.3 Bei Missbrauch hat der Reisende außerdem unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 105,- € nach Tarifstelle B 10 dieses Tarifs zu zahlen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

A 16 Haftung der Reisenden

Der Fahrzeugführer und die anderen mitbeförderten Personen haften für alle Schäden, die der DB Fernverkehr AG durch Nichtbeachtung der in diesem Tarif aufgeführten Hinweise und Sicherheitsbestimmungen oder durch fehlende oder unrichtige Angaben entstehen. Dies gilt nicht, sofern sie beweisen, dass der Schaden auf Umstände zurückzuführen ist, die sie trotz Anwendung der von gewissenhaften Personen geforderten Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnten. Diese Bestimmung berührt nicht die Haftung der DB Fernverkehr AG nach den Nummern nach diesem Tarif oder nach gesetzlichen Vorschriften.

A 17 Haftung der DB Fernverkehr AG gegenüber Reisenden für Zugausfälle & Verspätungen

17.1 Erstattung der Fahrkarte bei Nichtantritt der Fahrt wegen Zugverspätung

Wenn der Fahrzeugführer vernünftiger Weise davon ausgehen muss, dass für den nächsten von ihm zu erreichenden fahrplanmäßigen Zug eine Verspätung am Zielort von mehr als 60

Freigabe: Regierungspräsidium Darmstadt am 22.09.26	Seite: 13	<i>Sylt Shuttle</i>
---	-----------	----------------------------

Minuten eintreten wird, besteht die Möglichkeit, die Reise nicht anzutreten. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- a) bei Fahrkarten für einfache Fahrt (nur Hinreise) den vollen Fahrpreis oder
- b) bei Fahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt den 1/2 Fahrpreis oder bei vollständiger Rückgabe der Fahrkarte den vollen Fahrpreis oder
- c) bei der Zwölferkarte 1/12 des vollen Fahrpreises

Hat der Fahrzeugführer einen bestimmten Zug reserviert, und ergibt sich bereits bei der Abfahrt eine Verspätung aufgrund eines Verschuldens der DB Fernverkehr AG, so kann der Fahrzeugführer von der Fahrt zurücktreten. Weist er nach, dass aus dieser schuldhaft verursachten Verspätung ein Schaden entstanden ist, so kann er außerdem eine Entschädigung verlangen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt.

17.2 Grundlagen für die Berechnung der zu erwartenden Verspätung

Der Fahrzeugführer kann vernünftigerweise mit einer solchen Verspätung von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof rechnen, wenn diese über mindestens einen der nachfolgenden Informationskanäle bekanntgemacht wurde:

- a) ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in den Terminals; Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Bahnhöfen;
- b) Lautsprecheransagen in Zügen und Terminals;
- c) ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in den Terminals;
- d) Fahrplaninformationen durch personalbediente Verkaufsstellen;
- e) verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

17.3 Anspruch auf Fahrpreischädigung

Wenn der Fahrzeugführer hingegen als Inhaber einer Fahrkarte der Preiskategorien A, BCR, M, S, T oder V mit seinem Kraftfahrzeug die Fahrt mit dem Zug angetreten hat und dann von einer Verspätung des von ihm erreichten Zuges betroffen ist, so besteht ein Anspruch auf eine Fahrpreischädigung wie folgt:

- a) bei Ankunft am jeweiligen Zielbahnhof mit einer Verspätung ab 60 Minuten:
für die Preiskategorien A, BCR, M, S, T oder V pauschal 15,00 EUR
- b) bei Ankunft am jeweiligen Zielbahnhof mit einer Verspätung ab 120 Minuten:
für die Preiskategorien A, BCR, M, S, T oder V pauschal 30,00 EUR

Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte - bei Fahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, der für die Fahrt tatsächlich entrichtet wurde.

Beruhet die Verspätung eines Sylt Shuttle auf einem Verschulden der DB Fernverkehr AG und weist der Fahrzeugführer nach, dass diese Verspätung des Sylt Shuttle zu einem Schaden geführt hat, hat er Anspruch auf eine Entschädigung bis zur Höhe des Beförderungspreises.

17.4 Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist der Inhaber der Fahrkarte und Fahrer des Kraftfahrzeugs (Fahrzeugführer) sowie ggf. sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Anspruch abgetreten wurde. Für die Abtretung des Anspruchs kann ein Nachweis verlangt werden. Soweit es sich um eine personengebundene Fahrkarte handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen.

17.5 Verspätungsbestätigung

Verspätungen werden auf einem besonderen Vordruck bescheinigt, dem Fahrgastrechte-Formular S. Enthält das Formular eine Bestätigung mit Zangenabdruck, ist der Kunde unmittelbar zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt; Einzelheiten hierzu sind unter Nr. 17.7. geregelt.

17.6 Haftungsausschlussgründe

Die DB Fernverkehr AG ist von der Haftung befreit, wenn der Fahrzeugführer bereits vor dem Kauf der Fahrkarte auf die zu erwartende Verspätung von mehr als 60 Minuten hingewiesen wurde oder die Verspätung auf einer der nachfolgenden Ursachen beruht:

- a) außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende (betriebsfremde) Umstände, welche die DB Fernverkehr AG trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte;
- b) ein Verschulden des Fahrzeugführers oder eines in seinem Kraftfahrzeug Mitreisenden.

17.7 Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Anträge auf Fahrpreiserstattung nach Nr. 17.1

- 17.7.1 Der Erstattungsantrag ist bei den Verkaufsstellen (CheckIn Niebüll oder KundenCenter Westerland) einzureichen.

Anträge auf Fahrpreisentuschädigung nach Nr. 17.3

- 17.7.2 Im Falle einer Verspätung nach Nr. 17.3 wird ein Fahrgastrechte-Formular S unmittelbar nach Ankunft des Zuges am Zielort (Niebüll oder Westerland) oder an anderer geeigneter Stelle ausgegeben.
- 17.7.3 Dieses Formular ist nur nach Ankunft des verspäteten Zuges oder im Terminal (Niebüll oder Westerland) erhältlich. Ein nachträglicher Bezug des Fahrgastrechte-Formular S oder ein Bezug bei Fahrkartenausgaben, am Service-Point und als Internetformular ist nicht möglich.
- 17.7.4 Anträge auf eine Fahrpreisentuschädigung gem. „Anspruch auf Fahrpreisentuschädigung“ aufgrund von Verspätung von Zügen sind zusammen mit dem Fahrgastrechte-Formular S und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen:

DB Fernverkehr AG, Inselverkehr Sylt, -KundenCenter-, Industrieweg 18 a,
25980 Sylt/ OT Westerland

- 17.7.5 Entschädigungsanträge sind in deutscher Sprache mit dem Original-Fahrgastrechte-Formular S und den die Fahrt sowie den Entschädigungsanspruch begründeten Unterlagen (Fahrkarten, Quittungen, Belege etc.) eingereicht werden.
- 17.7.6 Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigelegt werden, wenn die Originale vom Fahrzeugführer noch benötigt werden (z.B. Zwölferkarten). Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung der DB Fernverkehr AG davon unberührt.
- 17.7.7 Die anderweitige Geltendmachung von Ansprüchen bleibt unberührt.

Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

- 17.7.8 Bei Abgabe des ausgefüllten und mit Zangenabdruck versehenen Fahrgastrechte-Formular S, der Originalfahrkarte oder des Online-Tickets und des Quittungsbeleges im CheckIn Niebüll, im CheckIn Westerland oder im KundenCenter Westerland, erhält der Anspruchsberechtigte einen Gutschein über den Entschädigungsbetrag oder auf Wunsch den Entschädigungsbetrag bar ausgezahlt. Im Fall einer schriftlichen Einreichung wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular S, der Fahrkarte bzw. einer Fahrkartenkopie sowie des Quittungsbeleges beim KundenCenter Westerland bearbeitet. Der Entschädigungsbetrag wird per Banküberweisung ausgezahlt.

A 18 Haftung und Schadensabwicklung; Gerichtsstand

- 18.1 Für die Haftung aus der Beförderung von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Ansprüche nach Nr. 17 sind innerhalb von drei Monaten nach dem Vorfall, auf den sich der Anspruch bezieht, geltend zu machen (Ausschlussfrist). Sie verjähren ein Jahr nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte.
- 18.2 Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer eventuellen Nichtbeförderung auf einem Zug, wenn der Fahrzeugführer nach Nr. A 2 dieses Tarifs keinen Anspruch auf Beförderung hatte. Der Fahrzeugführer hat in einem solchen Fall das Recht auf Erstattung des Fahrpreises nach Nr. Teil AB 11 auch noch am ersten Geltungstag der Fahrkarte und ohne Abzug des Erstattungsentgelts nach Preiskategorie Z.
- 18.3 Hinsichtlich der im Kraftfahrzeug untergebrachten Gegenstände oder der Gegenstände, die sich in Behältnissen (z. B. Gepäckbehältern oder Skiboxen) befinden, die fest am Kraftfahrzeug angebracht sind, haftet die DB Fernverkehr AG nur für Schäden, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind. Die Gesamtentschädigung beträgt höchstens 1.540,- €.
- 18.4 Für Gegenstände, die außen am Kraftfahrzeug befestigt sind, einschließlich der Behältnisse gemäß vorstehendem Absatz, besteht nur eine Haftung, wenn der Fahrzeugführer nachweist, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung der DB Fernverkehr AG zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.
- 18.5 Aus anderen Rechtsgründen haftet die DB Fernverkehr AG grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei

leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.

- 18.6 Auf die Beförderung findet deutsches Recht Anwendung. Alle Leistungen werden ausschließlich zu den Bedingungen dieses Tarifs erbracht. Ist der Beförderungsvertrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes abgeschlossen, ist der ausschließliche Gerichtsstand Niebüll.
- 18.7 Bei Hilfeleistungen, die den Umfang der mit dem Abschluss des Beförderungsvertrages grundsätzlich vereinbarten Dienstleistungen übersteigen, wie z. B. Starthilfe für ein Kraftfahrzeug mittels einer tragbaren Energiestation, haftet die DB Fernverkehr AG nur bei Vorsatz oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihre Mitarbeiter. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung für Leben, Körper und Gesundheit.
- 18.8 Reklamationen aus Verträgen mit der DB Fernverkehr AG über die Beförderung auf dem Zug, die nicht oder nicht ausschließlich eine Verspätung nach Nr. A 17 betreffen, sind an folgende Adresse zu senden:

DB Fernverkehr AG, Inselverkehr Sylt, Trift 1a, 25980 Sylt/ OT Westerland

A 19 Datenschutz

- 19.1 Eine Nutzung unserer Internetseiten ist grundsätzlich ohne Angabe personenbezogener Daten möglich. Sofern Kunden besondere Services unseres Unternehmens über unsere Internetseite in Anspruch nehmen möchten oder über unsere Internetseite eine Reise buchen, kann jedoch eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich werden. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und besteht für eine solche Verarbeitung keine gesetzliche Grundlage (z.B. die Durchführung einer vertraglichen Vereinbarung), erbitten wir die Einwilligung der Nutzer. Die nachfolgenden Regelungen informieren darüber, welche Daten wir von unseren Kunden erheben, wie wir sie nutzen und wie die Kunden der Datennutzung widersprechen können.

19.2 Verantwortliches Unternehmen für die Datenerhebung und -verarbeitung

Die DB Fernverkehr AG, Inselverkehr Sylt, Trift 1a, 25980 Sylt / OT Westerland, erhebt und verarbeitet die Kundendaten als verantwortliche Stelle.

Die bestellte Datenschutzbeauftragte ist Frau Dr. Marein Müller.

Fragen oder Anregungen zum Datenschutz können per E-Mail an Fv-datenschutz@deutschebahn.com gerichtet werden. Alternativ besteht die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme über die oben genannte Adresse.

Für Fragen, Anregungen und/oder Kritik in Bezug auf den Datenschutz der Seite ticket.syltshuttle.de/ gelten folgende Kontaktdaten:

Per E-Mail info@syltshuttle.de oder per Post: DB Fernverkehr AG, Inselverkehr Sylt, Trift 1a, 25980 Sylt / OT Westerland

19.3 Umfang und Zweckbindung der Datenverarbeitung

Wir erheben und verarbeiten Kundendaten ausschließlich zu bestimmten Zwecken. Diese können sich aus technischen Notwendigkeiten, vertraglichen Erfordernissen oder ausdrücklichen Nutzerwünschen ergeben.

Aus technischen Gründen müssen beim Besuch von ticket.syltshuttle.de und die Abrechnung über den Zahlungsdienstleister BS Payone, bzw. bei der Buchung über ticket.syltshuttle.de bestimmte Daten erhoben und gespeichert werden wie z.B. das Datum und die Dauer des Besuchs oder die Erkennungsdaten des verwendeten Browser- und Betriebssystemtyps.

Zur Erfüllung eines Vertrages benötigen wir von unseren Kunden personenbezogene Daten. Diese Daten werden dazu benötigt, Ticketbuchungen, Zahlungsabwicklungen und ggf. die Abwicklung von Stornierungen und Erstattungen durchzuführen. Zum Postversand benötigen wir die postalische Adresse unserer Kunden. Ohne Angabe dieser Daten kann kein persönliches Konto erstellt werden.

Dies betrifft im Einzelnen:

Registrieren bei ticket.syltshuttle.de

Um ein Kundenkonto auf ticket.syltshuttle.de anzulegen, werden die folgenden Pflichtangaben erhoben. Alle weiteren Angaben sind freiwillig.

- Anrede
- Vorname und Nachname
- Postanschrift
- Emailadresse
- Telefonnummer (für eventuelle Rückfragen zur Buchung)
- Passwort
- Gewählte Art des Bezahlverfahrens
- Kfz-Kennzeichen

Wir speichern die Buchungsdaten, die Anmeldedaten sowie für registrierte Abonnenten unseres Newsletters die dort gemachten Angaben zu den Interessensgebieten unserer Kunden in deren Kundenkonto. Diese Datennutzen wir auch zu internen Analyse- und Marktforschungszwecken. Wir wollen Erkenntnisse daraus allgemein dazu nutzen, um unser Angebot ständig zu verbessern. Diesem Ziel dient auch die Speicherung und Analyse von Nutzungsdaten aus dem Online-Bereich auf pseudonymer Basis. Eine Verbindung zu personenbezogenen Daten unserer Kunden wird hierbei nicht hergestellt. Der pseudonymen Nutzung von Daten, die bei Inanspruchnahme von Online-Diensten der Bahn entstehen, können die Kunden jederzeit widersprechen.

Zahlungsdaten auf <https://system.payplace.de> (BS Payone GmbH) für den Kauf der Online- und Mobile-Tickets:

Für die Abwicklung von Zahlungen in Verbindung Online- und Mobile-Tickets werden Kunden auf die Bezahlschnittstelle der BS Payone weitergeleitet. Dort werden Zahlungsdaten wie Konto- oder Kreditkartendaten erhoben.

Für die Autorisierung der Kreditkartenzahlung wird bei jedem Zahlungsvorgang die Prüfziffer sowie der Sicherheitscode abgefragt. Diese Daten werden nicht gespeichert.

Buchung eines Online-Tickets sowie des Mobile-Tickets:

Für die Kontrolle von Online- und Mobile-Tickets in den Terminals wird bei der Einlösung des Tickets lediglich das Nummernschild erkannt und ggf. der QR-Code ausgelesen.

Bei der Kontrolle der Tickets mit dem Barcodescanner wird der Barcode in ein Kontrollgerät eingelesen, welches den Barcode entschlüsselt. Das Kontrollgerät speichert einen Kontrolldatensatz, der mit dem gebuchten Ticket verglichen wird. Die Kontrolldatensätze werden mit Ablauf der Frist zur Beantragung von Erstattungen gelöscht.

Ein Ticket in gedruckter Form wird nicht benötigt.

Newsletter:

Melden sich Kunden zu einem Newsletter von uns an, werden folgende Pflichtangaben erhoben:

- E-Mail-Adresse

Die angegebene E-Mail-Adresse kann in diesem Fall von uns für werbliche Zwecke genutzt werden.

Bei der Anmeldung zum Newsletter speichern wir die vom Internet-Service Provider (ISP) vergebene IP-Adresse des zum Zeitpunkt der Anmeldung verwendeten Computersystems sowie das Datum und die Uhrzeit der Anmeldung. Die Erhebung dieser Daten ist erforderlich, um den (möglichen) Missbrauch der E-Mail-Adresse einer betroffenen Person zu einem späteren Zeitpunkt nach vollziehen zu können und dient deshalb unserer rechtlichen Absicherung.

Abonnenten können sich jederzeit vom Newsletter per Email wieder abmelden.

Sofern Kunden der werblichen Nutzung Ihrer Daten widersprechen, werden die Daten nur anonymisiert zu statistischen Auswertezwecken genutzt.

19.4 Automatische Kennzeichenerkennung

Zur Nutzung des ticketlosen Entwertens des Tarifes wird das Kennzeichen bei der Auffahrt auf das Terminal erkannt.

Der gebuchte Tarif wird geprüft und die Durchfahrt frei gegeben. Kennzeichen werden ausschließlich zur Einlösung des gebuchten Tarifes gescannt und verschlüsselt im Abfertigungssystem geprüft. Das Einverständnis zur Erfassung von Daten wird im Buchungsvorgang abgefragt.

Der Kunde wird bei der Einfahrt in das Terminal darauf hingewiesen, dass eine Autokennzeichenerfassung erfolgt. Ein Ticket in gedruckter Form wird nicht benötigt.

19.5 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung von unseren Kunden einholen, dient diese nach Artikel 6 Absatz 1 lit. a) DSGVO als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages mit Ihnen erforderlich sind, ist der Vertrag nach Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DSGVO die Rechtsgrundlage. Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DSGVO gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Unterliegt unser Unternehmen einer rechtlichen Verpflichtung, durch welche eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich wird, wie beispielsweise zur Erfüllung steuerlicher Pflichten, so basiert die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Wir verwenden die uns bekannten Kontaktdaten (Name und E-Mail-Adresse, die wir aus unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen erhalten haben) für Werbung per E-Mail, sofern die Kunden einer solchen Verwendung zugestimmt haben. Bei abweichenden Reiseinformationen erfolgt die Kommunikation ggf. über die angegebene Telefonnummer.

Der werblichen Verwendung ihrer Daten können Kunden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Ihren Widerspruch können sie per E-Mail an widerruf@buchung-syltshuttle.de richten (Werbewiderspruch).

19.6 Weitergabe der Daten

Für die Vertragsabwicklung ist in der Regel die Einschaltung weisungsabhängiger Auftragsverarbeiter erforderlich, wie z. B. von Rechenzentrumsbetreibern, Druck oder Versanddienstleister oder sonstigen an der Vertragserfüllung Beteiligten.

Externe Dienstleister, die für uns im Auftrag Daten verarbeiten, werden von uns sorgfältig ausgewählt und vertraglich streng verpflichtet. Die Dienstleister arbeiten nach unserer Weisung,

was durch strenge vertragliche Regelungen, durch technische und organisatorische Maßnahmen und durch ergänzende Kontrollen sichergestellt wird.

Eine Übermittlung der Daten von Kunden erfolgt im Übrigen nur, wenn diese uns dazu eine ausdrückliche Einwilligung erteilt haben oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung.

Eine Übermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/des EWR oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

Eine Weitergabe kann beispielsweise in folgenden Konstellationen zum Zwecke der Vertragsabwicklung bei Buchung auf ticket.syltshuttle.de erforderlich sein:

- Identifizierung einer Buchung zur Fehleranalyse
- Im Falle von Zahlungsunregelmäßigkeiten / Zahlungsausfall können Forderungsdaten an ein Inkassounternehmen weitergegeben werden.

19.7 Nutzung des Kontaktformulars

Bei der Nutzung des Kontaktformulars auf bahn.de/syltshuttle für den Kundendialog der DB Fernverkehr AG werden die eingegebenen Daten an den Kundendialog weitergegeben. Auf syltshuttle.de wird lediglich das Formular hierfür bereitgestellt.

Um das Kontaktformular zu nutzen, werden folgende Pflichtangaben erhoben:

- Vorname
- Nachname
- Telefonnummer (für evtl. Rückfragen)
- E-Mail

19.8 Dauer der Datenspeicherung

Wir speichern die Daten von Kunden nur so lange, wie sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden (bspw. im Rahmen eines Vertragsverhältnisses) erforderlich sind oder sofern dies gesetzlich vorgesehen ist. So speichern wir im Rahmen eines Vertragsverhältnisses die Daten mindestens bis zur vollständigen Beendigung des Vertrages. Anschließend werden die Daten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

19.9 Einsatz von Cookies

Die Nutzung von ticket.syltshuttle.de ist generell ohne Cookies, die nicht technischen Zwecken dienen, möglich. Sie können also in Ihrem Browser die Nachverfolgbarkeit durch Cookies verhindern (Do-not-track, Tracking-Protection-List) bzw. das Speichern von Drittanbietercookies untersagen. Außerdem empfehlen wir eine regelmäßige Kontrolle der gespeicherten Cookies vorzunehmen, sofern diese nicht ausdrücklich gewünscht sind.

Session-Cookies

Wir setzen Session-Cookies im Buchungsdiallog auf ticket.syltshuttle.de ein. Diese werden nach dem Schließen des Browsers automatisch gelöscht.

19.10 Rechte von Nutzerinnen und Nutzer von ticket.syltshuttle.de

Die Nutzer können Auskunft darüber verlangen, welche Daten über sie gespeichert sind.

- Sie können Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Bearbeitung (Sperrung) ihrer personenbezogenen Daten verlangen, solange dies gesetzlich zulässig und im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses möglich ist.
- Sie haben das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen. Die für die DB Fernverkehr AG zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

- Sie haben das Recht auf Übertragbarkeit derjenigen Daten, die sie uns auf der Basis einer Einwilligung oder eines Vertrages bereitgestellt haben (Datenübertragbarkeit).
- Wenn sie uns eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt haben, können sie diese jederzeit auf demselben Wege widerrufen, auf dem sie sie erteilt haben. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, nicht berührt.
- Sie können der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen, wenn die Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen erfolgt.
- Sie können der werblichen Ansprache jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen (Werbewiderspruch).

Die Ausübung Ihrer Rechte erfolgt durch ein Schreiben auf dem Postweg an
DB Fernverkehr AG Inselverkehr Sylt, Trift 1a, 25980 Sylt / OT Westerland
oder per E-Mail an info@syltshuttle.de.

19.10 Links zu externen Seiten

Durch das Anklicken eines Links auf eine externe Seite bewegen Sie die Nutzer der Website außerhalb der Seiten von bahn.de/syltshuttle oder ticket.syltshuttle.de. Die DB Fernverkehr AG ist somit nicht verantwortlich für den Inhalt, die Dienste oder Produkte, die auf der verlinkten Website angeboten werden und auch nicht für den Datenschutz und die technische Sicherheit auf der verlinkten Website.

19.11 Anpassung der Datenschutzregelungen

Diese Regelungen zum Datenschutz werden fortlaufend an veränderte Funktionalitäten oder geänderte Rechtslagen angepasst. Sofern hierzu die Einwilligung unserer Kunden erforderlich ist oder Bestandteile des Datenschutzhinweises Regelungen des Vertragsverhältnisses mit diesen enthalten, erfolgen die Änderungen nur mit deren Zustimmung.

A 20 Stellplatzreservierung

20.1 Reservierung beim Kauf einer Rückfahrkarte und einer Zwölferkarte

Beim Kauf einer Rückfahrkarte (Preiskategorie ARR und ASRR) und einer Zwölferkarte (Preiskategorie VR und VSR) ist die Möglichkeit einer Stellplatzreservierung für Kraftfahrzeuge inkludiert.

Reservierungen können für einen definierten Tag und Zug vorgenommen werden.

Mit einer Reservierung besteht Anspruch auf die Beförderung mit einem bestimmten Zug, jedoch besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz auf dem Sylt Shuttle.

Das Reservieren eines Stellplatzes ist bis 30 Minuten vor Verladeschluss eines Zuges möglich.

20.2 Die Inanspruchnahme einer Reservierung ist nicht möglich:

- a. aufgrund von Verzögerungen bei der Zufahrt zu den Wartebereichen oder Weiterfahrt innerhalb der Terminals (von Wartebereich zu Wartebereich), wenn alle Aufstellplätze besetzt sind.
- b. wenn aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse (wie zum Beispiel bei starkem Sturm) der Verkehr des Sylt Shuttle vollständig oder teilweise eingestellt wird.
- c. wenn aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse ausnahmsweise nicht alle Stellplätze auf dem Zug vergeben werden können oder die Beförderung eines bestimmten Kraftfahrzeugs nicht möglich ist.
- d. wenn die Fahrkartenkontrolle später als 30 Minuten vor dem veröffentlichten Verladeschluss erreicht wird.
- e. wenn der Fahrplan aufgrund von betrieblichen Unregelmäßigkeiten abweicht.
- f. wenn eine technische Störung im Buchungssystem zu Überbuchungen führt.

Kann eine Reservierung aufgrund der genannten Gründe nicht wahrgenommen werden, findet die Beförderung für Kunden mit einem Comfort- oder Sparpreis-Ticket auf einem der Folgezüge statt.

Für Kunden, die im Besitz eines Comfort-Tickets sind, besteht in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung des Differenzbetrages zum Eco-Ticket.

Teil B Fahrkarten und Preise

B 1 Allgemeines

- 1.1 Der Fahrpreis für ein Kraftfahrzeug schließt die unentgeltliche Beförderung von Personen, Gepäck, Gütern und Tieren ein. Regelungen, die Einfluss auf die Beförderungspreise von Personen haben, entfalten keine Wirkung auf die Preise dieses Tarifs.
- 1.2 Ist die Überfahrt ein regelmäßig gewerblicher Gütertransport, so gelten für diese Überfahrt die Normen des deutschen Rechts für Eisenbahngütertransport.
- 1.3 Der Fahrpreis enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer, bei Preiskategorie B ist sie besonders dargestellt. Der Fahrpreis ist vor Antritt der Fahrt zu entrichten.
- 1.4 Bei Kraftfahrzeugen mit Anhängern gilt: Besteht das Gespann aus Kraftfahrzeugen der Preiskategorie A und B, gilt für alle Kraftfahrzeuge die Preiskategorie B. Wird in diesem Zusammenhang eine gültige Fahrkarte der Kategorie A oder V für das ziehende Kraftfahrzeug vorgelegt, wird diese auf den Fahrpreis angerechnet.
- 1.5 Für Motorräder mit Beiwagen oder mit Anhänger, Quads mit Anhänger, Trikes und Leichtkraftfahrzeuge wie z.B. Microlino, Fiat Topolino gilt Preiskategorie A.
- 1.6 Gilt für das Kraftfahrzeug die Preiskategorie A und weist das Servicepersonal einen Stellplatz auf einer Einstockeinheit zu, hat dies keinen Einfluss auf den Fahrpreis.
- 1.7 Die Maße über alles umfassen das Kraftfahrzeug, ggf. dessen Anhänger und überstehende Ladung.
- 1.8 Für im stationären Verkauf erworbene Fahrkarten gilt:
Fahrkarten der Preiskategorie A/B/M/V und S können bis 6 Monate vor Antritt der ersten Fahrt im stationären Verkauf erworben werden. Die Geltungsdauer für diese Fahrkarten beginnt am Tag der Hinfahrt. Eine Hin- und Rückfahrt gilt zur Rückfahrt innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Hinfahrt. Eine einfache Fahrt gilt für eine Fahrt in eine Richtung. Sie kann ebenfalls 6 Monate vor Fahrtantritt erworben werden.
- 1.9 Für Online-Tickets gelten gesonderte individuelle Gültigkeitszeiträume.
- 1.10 Bei Verlust einer Fahrkarte, Chipkarte und/oder Quittung besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- 1.11 Auf die Preise kann an bestimmten Tagen für bestimmte Züge ein Preiszuschlag oder Preisabschlag berechnet werden.
- 1.12 Die DB Fernverkehr AG behält sich vor, für ausgewählte Preiskategorien zeitlich befristete Angebote einzuführen.
- 1.13 Mit Hotels und Tourismusorganisationen der Insel Sylt können Sonderpreise für Urlaubsangebote vereinbart werden.
- 1.14 Für Events und Veranstaltungen auf der Insel Sylt kann die DB Fernverkehr AG Sonderpreise für Teilnehmer und/oder Veranstalter gewähren.
- 1.15 Es wird ein Großmengenabschlag gewährt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres eine Grenze der folgenden Staffelung überschritten wird:
 - Mindestumsatz 150.000 € 5,0%
 - Mindestumsatz 200.000 € 7,5%
 - Mindestumsatz 250.000 € 10,0%

Der Abschlag wird in Form eines Bonus auf den Gesamtumsatz am Jahresende gewährt.

- 1.16 Dienstfahrzeuge der Bundespolizei befördert die DB Fernverkehr AG im Rahmen der bahnpolizeilichen Aufgaben unentgeltlich.
- 1.17 Beim Einlösen des Mobile- und Online-Tickets ohne die Nummernschilderkennung hat der Reisende das PDF Dokument oder die Buchungs-App mit Anzeige der Fahrkartendaten (Barcode, Kontrollgrafik) bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Reisende vor; das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Reisenden sowie die Herstellung einer aktiven Onlineverbindung des Endgerätes („Ausschalten des sog. Flugmodus“) zum Zwecke der Aktualisierung der Fahrkartendaten verlangen. Bei der Kontrolle wird der Barcode in ein Kontrollgerät eingelesen, welches den Barcode entschlüsselt. Das Kontrollgerät speichert einen Kontrolldatensatz, der mit dem gebuchten Ticket verglichen wird. Die Kontrolldatensätze werden mit Ablauf der Frist zur Beantragung von Erstattungen gelöscht.

B 2 Stammkundenkarten und Online-Konten auf ticket.syltshuttle.de

- 2.1 Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verkaufsvorgängen u. ä. kann eine Stammkundenkarte ausgegeben werden oder ein Konto auf ticket.syltshuttle.de angelegt werden.
- 2.2 Die Stammkundenkarte und das Online-Konto enthalten alle für die Verkaufsvorgänge und Kundenverwaltung notwendigen Daten, wie Name, Anschrift, Bankverbindung usw., sowie besondere Angaben zu Tarifmerkmalen, Preiskategorien, Kraftfahrzeugkennzeichen etc.
Inhaber von Stammkundenkarten und Online-Konten der Preiskategorie S müssen nach spätestens einem Jahr nachweisen, dass die Daten der Stammkundenkarte und des Online-Kontos weiterhin unverändert sind.
Dieser Nachweis ist bei der DB Fernverkehr AG, Inselverkehr Sylt, KundenCenter, Industrieweg 18a, 25980 Sylt/ OT Westerland zu erbringen.
Die Daten können automatisch verarbeitet werden.
- 2.3 Der Inhaber der Stammkundenkarte und des Online-Kontos ist dafür verantwortlich, dass das bei der Bankverbindung angegebene Konto stets die für den Verkaufsvorgang notwendige Deckung aufweist.
- 2.4 Der Verlust oder die Zerstörung der Stammkundenkarte ist dem KundenCenter im Terminal Westerland anzuzeigen, um eventuellen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden.

B 3 Zahlungsverfahren

- 3.1 Die Bezahlung von Fahrkarten vor Ort ist mit Bargeld, mit einer BankCard ec/girocard einer Kreditkarte, einem Gutschein vom Sylt Shuttle und mit SEPA-Lastschriftinzug möglich. Im Webshop besteht die Möglichkeit der Zahlung per Lastschriftinzug, PayPal und Kreditkarte.
Es werden die folgenden Kreditkarten akzeptiert: VISA, Master Card, American Express.
- 3.2 Der SEPA-Lastschriftinzug ist für Inhaber von Stammkundenkarten und für Güterverkehrskunden möglich. Voraussetzung für den Lastschriftinzug von Zahlungen ist eine aktuelle private Kontoverbindung des Bestellers im SEPA-Raum, das Einverständnis zur Abbuchung von diesem Konto, die Anweisung der Bank / Sparkasse, die SEPA-Lastschrift einzulösen (das SEPA-Mandat) sowie die Anmeldung / Bestellung bei der DB Fernverkehr AG, Inselverkehr Sylt, KundenCenter, Industrieweg 18a, 25980 Sylt / OT Westerland. Mit der Bestellung der Stammkundenkarte oder Erteilung einer Kostenübernahmeerklärung wird die DB Fernver-

kehr AG ermächtigt, Zahlungen vom angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut angewiesen, die von der DB Fernverkehr AG auf dem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsletzten. Das Konto wird 10 Tage nach Rechnungslegung belastet. Das SEPA-Lastschriftmandat bei wiederkehrenden Lastschriften erlischt nach 36-monatiger Nichtnutzung. Innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden. Es gelten dabei die mit einem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die DB Fernverkehr AG behält sich vor, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.

- 3.3 Gekaufte Fahrkarten bleiben bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum der DB Fernverkehr AG. Werden Kontobelastungen durch die Bank des Kunden nicht eingelöst, so wird die Fahrkarte des Kontoinhabers gesperrt. Es wird eine Ersatzfahrkarte ausgestellt, wenn der Kunde die fälligen Beträge bezahlt hat.

B 4 Preiskategorie A

- 4.1 Für Kraftfahrzeuge, die die Bedingungen für die Beförderung auf Doppelstockeinheiten erfüllen, gelten im stationären Verkauf innerhalb der Terminals folgende Fahrpreise:

Einfache Fahrt:	Hin- und Rückfahrt mit Reservierungsvoucher für die Rückfahrt
[AH] 79,00 €	[ARR] 137,00 €

- 4.2 Das SYLTSCHÜTZER-TICKET. beinhaltet einen Beitrag in Höhe von 1 € für Küstenschutzmaßnahmen auf Sylt. Der Kauf dieser Fahrkarte ist freiwillig. Dieser Beitrag wird in vollem Umfang an die Stiftung Küstenschutz Sylt abgeführt.

SYLTSCHÜTZER-TICKET. Einfache Fahrt:	SYLTSCHÜTZER-TICKET. Hin- und Rückfahrt mit Reservierungsvoucher für die Rückfahrt:
[AKH] 80,00 €	[AKRR] 138,00 €

- 4.3 Erfüllt das Kraftfahrzeug nicht die Bedingungen für die Beförderung auf Doppelstockeinheiten, gilt Preiskategorie B.

B 4a Preiskategorie AO (Online-Tarife)

4a.1 Fahrkarten der Preiskategorie AO können ausschließlich online über ticket.syltshuttle.de oder erworben werden. Die Preiskategorie AO gilt für Fahrzeuge, die die Bedingungen für die Beförderung auf Doppelstockeinheiten erfüllen. Für den Erwerb dieser Fahrkarten ist eine Registrierung und ein entsprechender Log-In im Webshop erforderlich.

4a.2 Online Eco [AO E]

Die Fahrpreise gelten für eine einfache Fahrt. Die Fahrkarte berechtigt am gewählten Reisetag zur freien Zugauswahl und gewährt die Mitnahme bei freien Stellplatzkapazitäten. Eine Umbuchung auf einen anderen Reisetag ist nicht möglich. Das Stornierungsentgelt beträgt 12 Euro.

	Einfache Fahrt < 1,70 m*	Einfache Fahrt > 1,70 m*
Montag bis Sonntag	[AOEH-1] 68,99 €	[AOEH-2] 68,99 €

Bei gleichzeitigem Kauf der Rückfahrt (Rückfahrermäßigung) reduziert sich der Preis für diese eine einfache Fahrt um 10,00 EURO auf:

	Einfache Fahrt < 1,70 m*	Einfache Fahrt > 1,70 m*
Montag bis Sonntag	[AOER-1] 58,99 €	[AOER-2] 58,99 €

Für Kunden, die die Voraussetzungen der Preiskategorie S erfüllen, gelten folgende Preise:

	Einfache Fahrt < 1,70 m*	Einfache Fahrt > 1,70 m*
Montag bis Sonntag	[AOESH-1] 30,50 €	[AOESH-2] 30,50 €

Legende:

* = Fahrzeughöhe

4a.3 Online Comfort [AO C]

Die Fahrpreise gelten für eine einfache Fahrt und variieren je nach Preisstufe durch eine Kontingentsteuerung. Die Fahrkarte enthält eine Stellplatzreservierung für einen bestimmten Tag und Zug und kann bis 30 Minuten vor Verladeschluss erworben werden. Die Stellplatzreservierung kann bei Zuzahlung des entsprechenden Differenzbetrags umgebucht werden. Darüber hinaus berechtigt die Fahrkarte, die Fahrt innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Geltungstag bei freien Stellplatzkapazitäten mit einem anderen Zug anzutreten. Die Stornierung der Fahrkarte ist kostenfrei.

Preisstufe (PS)	Einfache Fahrt < 1,70 m*		Einfache Fahrt > 1,70 m*	
PS1	[AOCH1-1]	73,99 €	[AOCH1-2]	73,99 €
PS2	[AOCH2-1]	75,99 €	[AOCH2-2]	75,99 €
PS3	[AOCH3-1]	77,99 €	[AOCH3-2]	77,99 €
PS4	[AOCH4-1]	79,99 €	[AOCH4-2]	79,99 €
PS5	[AOCH5-1]	81,99 €	[AOCH5-2]	81,99 €
PS6	[AOCH6-1]	84,99 €	[AOCH6-2]	84,99 €

Bei gleichzeitigem Kauf der Rückfahrt (Rückfahrermäßigung) reduziert sich der Preis für diese eine einfache Fahrt um 10,00 EURO auf:

Preisstufe (PS)	Einfache Fahrt < 1,70 m*		Einfache Fahrt > 1,70 m*	
PS1	[AOCR1-1]	63,99 €	[AOCR1-2]	63,99 €
PS2	[AOCR2-1]	65,99 €	[AOCR2-2]	65,99 €
PS3	[AOCR3-1]	67,99 €	[AOCR3-2]	67,99 €
PS4	[AOCR4-1]	69,99 €	[AOCR4-2]	69,99 €
PS5	[AOCR5-1]	71,99 €	[AOCR5-2]	71,99 €
PS6	[AOCR6-1]	74,99 €	[AOCR6-2]	74,99 €

Für Kunden, die die Voraussetzungen der Preiskategorie S erfüllen, gelten folgende Preise:

Preisstufe (PS)	Einfache Fahrt < 1,70 m*		Einfache Fahrt > 1,70 m*	
PS1	[AOCSH1-1]	34,50 €	[AOCSH1-2]	34,50 €
PS2	[AOCSH2-1]	36,00 €	[AOCSH2-2]	36,00 €
PS3	[AOCSH3-1]	38,00 €	[AOCSH3-2]	38,00 €
PS4	[AOCSH4-1]	39,00 €	[AOCSH4-2]	39,00 €
PS5	[AOCSH5-1]	40,50 €	[AOCSH5-2]	40,50 €
PS6	[AOCSH6-1]	42,00 €	[AOCSH6-2]	42,00 €

Legende:

* = Fahrzeughöhe

4a.4 Sparpreis [AO S]

Der Sparpreis ist ein kontingentiertes Angebot für ausgewählte Züge und variiert in drei Preisstufen. Die Fahrkarte beinhaltet die Mitfahrt auf einem bestimmten Zug und kann bis 30 Minuten vor Verladeschluss erworben werden. Der Umtausch, eine Stornierung oder Erstattung des Sparpreises ist ausgeschlossen.

Preisstufe (PS)	Einfache Fahrt < 1,70 m*		Einfache Fahrt > 1,70 m*	
PS1	[AOSH1-1]	19,99 €	[AOSH1-2]	19,99 €
PS2	[AOSH2-1]	37,99 €	[AOSH2-2]	37,99 €
PS3	[AOSH3-1]	49,99 €	[AOSH3-2]	49,99 €

Legende:

* = Fahrzeughöhe

B 5 Preiskategorie B

5.1 Kann das Kraftfahrzeug nur auf Einstockeinheiten befördert werden, gilt:

Länge über alles:	Hin- und Rückfahrt:	Einfache Fahrt:
bis 6,00 m	[BR6] 162,18 € MwSt + 30,82 € = 193,00 €	[BH6] 81,51 € MwSt + 15,49 € = 97,00 €
6,01 m bis 8,00 m	[BR8] 224,37 € MwSt + 42,63 € = 267,00 €	[BH8] 112,61 € MwSt + 21,39 € = 134,00 €
8,01 m bis 11,00 m	[BR11] 283,19 € MwSt + 53,81 € = 337,00 €	[BH11] 143,70 € MwSt + 27,30 € = 171,00 €
11,01 m bis 15,00 m	[BR15] 423,53 € MwSt + 80,47 € = 504,00 €	[BH15] 212,61 € MwSt + 40,39 € = 253,00 €
15,01 m bis 21,80 m	[BR20] 568,91 € MwSt + 108,09 € = 677,00 €	[BH20] 284,87 € MwSt + 54,13 € = 339,00 €

5.2 Hat das Kraftfahrzeug einen Sattelaufleger, gilt als Gesamtlänge pauschal die Summe der Längen der Zugmaschine und des Aufliegers abzüglich 2 m.

5.3 Für Wohnmobile bis 10,00 m Länge gelten nachfolgende Preise:

Länge über alles:	Hin- und Rückfahrt im stationären Verkauf (vor Ort):	Hin- und Rückfahrt im Online-Ticketshop:
bis 10,00 m	[BCR10] 195,00 €	[BCR10] 195,00 €

Die Fahrkarte gilt ausschließlich für eine Hin- und Rückfahrt. Die Rückfahrt muss innerhalb von 12 Monaten angetreten werden.

Online-Tickets enthalten eine Stellplatzreservierung für die Hin- und Rückfahrt. Eine im Terminal erworbene Fahrkarte enthält einen Reservierungsvoucher für die Rückfahrt.

5.4 Für Wohnwagengespanne bis 10,00 m und ab 10,01 m gelten nachfolgende Preise:

Länge über alles:	Hin- und Rückfahrt im stationären Verkauf (vor Ort):	Hin- und Rückfahrt im Online-Ticketshop:
bis 10,00 m	[BCR10] 195,00 €	[BCR10] 195,00 €
ab 10,01 m	[BCR20] 272,00 €	[BCR20] 272,00 €

Die Fahrkarte gilt ausschließlich für eine Hin- und Rückfahrt. Die Rückfahrt muss innerhalb von 12 Monaten angetreten werden.

Online-Tickets enthalten eine Stellplatzreservierung für die Hin- und Rückfahrt. Eine im Terminal erworbene Fahrkarte enthält einen Reservierungsvoucher für die Rückfahrt.

B 6 Preiskategorie M

Für die Beförderung von Motorrädern ohne Beiwagen, Motorrollern, Quads und Fahrräder mit Hilfsmotor (Moped, Mofa) im Motorradwagen oder auf Einstockeinheiten gilt:

Hin- und Rückfahrt:		Einfache Fahrt:	
[MR]	80,00 €	[MH]	42,00 €

B 7 Preiskategorie S

- 7.1 Die Preiskategorie S gilt für Fahrzeuge, die einschließlich etwaiger Anhänger eine Länge über alles von 15,00 Meter nicht überschreiten, wenn nachfolgende Voraussetzung erfüllt ist:
- Der Fahrzeugführer hat zum Zeitpunkt der Überfahrt seinen Hauptwohnsitz auf Sylt. Als Nachweis dafür akzeptieren wir den Bundespersonalausweis oder eine Bestätigung der Einwohnermeldebehörde. Diese darf nicht älter als ein Jahr sein. Für Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres auf Sylt akzeptieren wir stattdessen auch eine Bescheinigung der Einsatzstelle.
- 7.2 Die Preiskategorie S gilt **für Gewerbebetriebe**, wenn der Standort des Kraftfahrzeuges laut Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I Sylt oder ein Ort auf Sylt ist und die Länge über alles inkl. ggf. vorhandener Anhänger unter 15,01 m liegt und nachfolgende Bedingung erfüllt ist:
- Der Sitz des Gewerbebetriebes ist zum Zeitpunkt der Überfahrt auf Sylt.
Als Nachweis dafür, dass tatsächlich das Gewerbe auf Sylt ausgeübt und eine Betriebsstätte unterhalten wird, akzeptiert die DB Fernverkehr AG eine besondere Bescheinigung des Sylter Ordnungsamtes, die nicht älter als 3 Jahre sein darf.
- 7.3 Die Preiskategorie S gilt **für Organisationen**, die nach § 35 Abs. 1 und 5a StVO mit Sonderrechten ausgestattet sind, sowie **für Behörden** und **gemeinnützige Vereine**, wenn der Standort des Kraftfahrzeuges laut Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I Sylt oder ein Ort auf Sylt ist und die Länge über alles inkl. ggf. vorhandener Anhänger unter 15,01 m liegt und nachfolgende Bedingung erfüllt ist:
- Der Sitz der Behörden, gemeinnützigen Vereine und Organisationen ist auf Sylt.
Als Nachweis dafür wird bei Vereinen ein Beleg für Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit akzeptiert, bei Behörden und Organisationen mit Sonderrechten genügt die Angabe der Adresse unter "Wohnort" im Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I.

7.4 In Verbindung mit der Preiskategorie S gelten im stationären Verkauf innerhalb der Terminals folgende Preise:

7.4.1 Kraftfahrzeug nach den Bedingungen für Preiskategorie A:

Einfache Fahrt:	Hin- und Rückfahrt mit Reservierungsvoucher für die Rückfahrt:
[ASH] 37,00 €	[ASRR] 63,00 €

7.4.2 Das SYLTSCHÜTZER-TICKET. beinhaltet einen Beitrag in Höhe von 1 € für Küstenschutzmaßnahmen auf Sylt. Der Kauf dieser Fahrkarte ist freiwillig. Dieser Beitrag wird in vollem Umfang an die Stiftung Küstenschutz Sylt abgeführt.

SYLTSCHÜTZER-TICKET. Einfache Fahrt:	SYLTSCHÜTZER-TICKET. Hin- und Rückfahrt mit Reservierungsvoucher für die Rückfahrt:
[AKSH] 38,00 €	[AKSRR] 64,00 €

7.4.3 Werden nur die Bedingungen für die Beförderung auf Einstockeinheiten erfüllt, muss für die Gewährung der Preiskategorie S das Kraftfahrzeug als Pkw oder Sonderkraftfahrzeug im Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen sein.

7.4.4 Pkw oder Sonderkraftfahrzeug nach den Bedingungen für Preiskategorie B, Pkw oder Sonderkraftfahrzeug mit Anhänger nach den Bedingungen für Preiskategorie B und Fahrzeuge bzw. Geländefahrzeuge zur Güterbeförderung bis 3,5 t nach den Bedingungen für Preiskategorie B:

Länge über alles:	Hin- und Rückfahrt:	Einfache Fahrt:
bis 8 m	[BSR8] 111,00 €	[BSH8] 58,00 €
8,01 m bis 11 m	[BSR11] 148,00 €	[BSH11] 76,00 €
11,01 m bis 15 m	[BSR15] 214,00 €	[BSH15] 114,00 €

7.4.5 Wohnmobile bis 10,00 m nach den Bedingungen für Preiskategorie B:

Länge über alles:	Hin- und Rückfahrt im stationären Verkauf (vor Ort):	Hin- und Rückfahrt im Online-Ticketshop:
bis 10,00 m	[BCSR10] 95,00 €	[BCSR10] 95,00 €

Die Fahrkarte gilt ausschließlich für eine Hin- und Rückfahrt. Die Rückfahrt muss innerhalb von 12 Monaten angetreten werden.

7.4.6 Wohnwagengespanne bis 10,00 m und ab 10,01 m nach den Bedingungen für Preiskategorie B:

Länge über alles:	Hin- und Rückfahrt im stationären Verkauf (vor Ort):		Hin- und Rückfahrt im Online-Ticketshop:	
bis 10,00 m	[BCSR10]	95,00 €	[BCSR10]	95,00 €
ab 10,01 m	[BCSR20]	137,00 €	[BCSR20]	137,00 €

Die Fahrkarte gilt ausschließlich für eine Hin- und Rückfahrt. Die Rückfahrt muss innerhalb von 12 Monaten angetreten werden.

7.4.6 Fahrzeug nach den Bedingungen für Preiskategorie M:

Hin- und Rückfahrt:		Einfache Fahrt:	
[MSR]	53,00 €	[MSH]	28,00 €

7.5 Für alle Fahrkarten der Preiskategorie S gilt:

Der Fahrzeugführer verpflichtet sich, die missbräuchliche Inanspruchnahme der Preiskategorie S zu verhindern. Bei einem begünstigten Missbrauch der Preiskategorie S durch Dritte kann der Anspruch auf die Preiskategorie S erlöschen.

B 8 Preiskategorie T

Tagesrundfahrkarte

- 8.1 Gemeinsam mit der Rømø-Sylt Linie GmbH & Co. KG wird eine Tagesrundfahrkarte [T] angeboten. Diese gilt einen Kalendertag lang für je eine Fahrt mit dem Zug und mit der Fähre der Rømø-Sylt Linie GmbH & Co. KG.
- 8.2 Die Tagesrundfahrkarte ist für Kraftfahrzeuge erhältlich, wenn diese den Bedingungen entsprechen, die laut diesem Tarif für ein Kraftfahrzeug nach Preiskategorie A und auf der Fähre für einen Pkw bis 6 m gelten.
- 8.3 Die Tagesrundfahrt kann wahlweise in Niebüll, Westerland, List (Sylt) oder Havneby (Rømø) begonnen werden.
- 8.4 Für die Tagesrundfahrkarte sind folgende Bedingungen zu beachten:
- 8.5 Die Tagesrundfahrt muss am selben Tag begonnen und beendet werden.

- 8.6 Die Tagesrundfahrkarte gilt für je eine Fahrt mit dem Zug und der Fähre der Rømø-Sylt Linie und ist keine Hin- und Rückfahrkarte, mit der eines der beiden Verkehrsmittel zweimal benutzt werden kann.
- 8.7 Die Tagesrundfahrkarte kann in den Terminals des Sylt Shuttle und der Fähre gekauft werden. Sie ist bis zum Ende der Rundfahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Servicepersonal vorzuzeigen.
- 8.8 Die DB Fernverkehr AG und die Rømø-Sylt Linie GmbH & Co. KG übernehmen die Haftung jeweils für die eigene Beförderungsstrecke nach den geltenden Gesetzen und Tarifen.
- 8.9 Der Gesamtpreis für die Bahn- und Fährstrecke einschließlich Personenbeförderung beträgt **95,00 €**.

Befristete Sonderangebote

- 8.10 Die DB Fernverkehr AG behält sich vor, befristete Sonderangebote wie z. B. Tageskombitickets einzuführen. Diese setzen sich aus Leistungen verschiedener touristischer Partner zusammen. Es gelten die Preise und Bedingungen, die in besonderen Flyern veröffentlicht werden. Die DB Fernverkehr AG und die touristischen Partner übernehmen für ihre jeweilige Leistung die Haftung nach den geltenden Gesetzen und Tarifen.

B 9 Preiskategorie V**Zwölferkarte V**

- 9.1 Erfüllt das Kraftfahrzeug die Bedingungen nach Preiskategorie A, so kann die Zwölferkarte genutzt werden. Die Zwölferkarte enthält zwölf einfache Fahrten.
- 9.2 Die Zwölferkarte gilt 18 Monate. Die Geltungsdauer beginnt ab dem Tag des Kaufs. Eine Verlängerung der Gültigkeit ist ausgeschlossen.

Zwölferkarte (zwölf einfache Fahrten) im stationären Verkauf (vor Ort):	Preis inkl. Reservierungskontingent	
nach Preiskategorie A	[VR]	625,00 €
nach Preiskategorie A in Verbindung mit Preiskategorie S	[VSR]	299,00 €

Zwölferkarte (zwölf einfache Fahrten) im Online-Ticketshop:	Preis inkl. Reservierungskontingent	
nach Preiskategorie A	[VR]	625,00 €
nach Preiskategorie A in Verbindung mit Preiskategorie S	[VSR]	299,00 €

SYLTSCHÜTZER-TICKET. Zwölferkarte

- 9.3 Das SYLTSCHÜTZER-TICKET. beinhaltet einen Beitrag in Höhe von 1 € für Küstenschutzmaßnahmen auf Sylt. Der Kauf dieser Fahrkarte ist freiwillig. Dieser Beitrag wird in vollem Umfang an die Stiftung Küstenschutz Sylt abgeführt.

SYLTSCHÜTZER-TICKET. Zwölferkarte (zwölf einfache Fahrten) im stationären Verkauf (vor Ort):	Preis inkl. Reservierungskontingent	
nach Preiskategorie A	[VKR]	626,00 €
nach Preiskategorie A in Verbindung mit Preiskategorie S	[VKSR]	300,00 €

SYLTSCHÜTZER-TICKET. Zwölferkarte (zwölf einfache Fahrten) im Online-Ticketshop:	Preis inkl. Reservierungskontingent	
nach Preiskategorie A	[VKR]	626,00 €
nach Preiskategorie A in Verbindung mit Preiskategorie S	[VKSR]	300,00 €

- 9.4 Die Zwölferkarte gilt jeweils für bis zu drei verschiedene Kraftfahrzeuge. Beim Kauf der Zwölferkarte ist mindestens ein Kennzeichen anzugeben.

B 10 Preiskategorie Z**Zusätzliche Entgelte**

		Preis
Außerplanmäßiger Halt eines Zuges wegen	- Missbrauch der Notbremse und Notsignale - Ladungssicherung - Personen, die ihr Kraftfahrzeug verlassen haben	je nach Aufwand, mindestens jedoch 105,- €
Parken im Terminal (nur wenn Stellplatz vorhanden)	- Tageskarte je Kraftfahrzeug	50,- €
Entgelt für besondere Leistungen	- z.B. zur Sicherung von Kraftfahrzeug und Ladung - bei Überschreitung von Lademaßen (einschließlich Ladung) - Sondertransporte und Transporte mit besonderen Güterwagen	je nach Aufwand, mindestens jedoch 105,- €
Erstattung von Fahrkarten	- pro Fahrkarte	12,- €
Reservierungsentgelt für Preiskategorie V (Zwölferkarte)	- pro Stellplatz	0,- bis 20,-€
Umbuchung einer Reservierung	- pro Stellplatz	0,- bis 20,-€
Entgeltpflichtige Tarifauskünfte und Bescheinigungen	- einmalig pro Anfrage/ Vorgang	11,- €

B 11 Stornierung und Erstattung von Fahrkarten

- 11.1 Nicht benutzte Fahrkarten werden bis zum ersten Geltungstag erstattet. Teilweise benutzte Fahrkarten werden bis 6 Monate nach dem letzten Geltungstag der Fahrkarte erstattet, wobei eine einfache Fahrt angerechnet wird (AH, BH, ASH, BSH, MH, MSH).
Für die unterschiedlichen Arten von Online-Tickets gelten die individuellen Stornierungsbedingungen.
- 11.2 Erstattungen sind nur bei Rückgabe der Fahrkarte/n und der Originalquittung/en möglich. Die Erstattungen werden im CheckIn der Terminals Niebüll und Westerland sowie im KundenCenter durchgeführt. Ein Erstattungsentgelt nach Preiskategorie Z wird erhoben; dies gilt nicht für Erstattungen nach Nr. A 17.1 dieses Tarifs.
- 11.3 Für verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet.

Besondere Regelungen für das SYLT SCHÜTZER-TICKET:

- 11.4 Bei nicht benutzten Fahrkarten wird der Küstenschutzbeitrag in Höhe von 1 € zurückerstattet. Bei teilweise benutzten Fahrkarten wird der Küstenschutzbeitrag nicht erstattet.

Besondere Regelungen für ermäßigte Fahrkarten:

- 11.5 Preiskategorie T
Die Tagesrundfahrkarte und befristete Sonderangebote wie z. B. Tageskombitickets werden nicht erstattet.
- 11.6 Preiskategorie V
Für jede genutzte einfache Fahrt wird der halbe Fahrpreis einer regulären Hin- und Rückfahrkarte gemäß Preiskategorie A (Tarifkürzel ARR) oder S (Tarifkürzel ASRR) berechnet und vom Gesamtpreis der Zwölferkarte abgezogen. Ergibt die Berechnung der Erstattung unter Abzug des Erstattungsentgeltes nach Preiskategorie Z einen Auszahlungsbetrag, wird dieser Betrag gegen Vorlage der Originalquittung erstattet.
- 11.7 Preiskategorie BCR/BCSR
In begründeten Ausnahmefällen wird eine teilweise genutzte Fahrkarte zur Hälfte des Fahrpreises unter Abzug des Erstattungsentgeltes nach Preiskategorie Z erstattet.

B 12 Sonstiges

Aufgrund technischer Besonderheiten im Internet kann eine jederzeitige Verfügbarkeit des Internetverkaufs auf www.bahn.de/syltshuttle nicht gewährleistet werden.

B 13 Kontakt, Anfragen

Sämtliche Anfragen sind bitte an folgende Adresse zu richten:

DB Fernverkehr AG
Inselverkehr Sylt
KundenCenter
Industrieweg 18 a
25980 Sylt/ OT Westerland

Mail: info@syltshuttle.de

Telefon: 0800 8228383
kostenfrei aus dem deutschen Mobil- und Festnetz